



# Kundmachung!

Die vom Volksbelleidungsamte der I. I. niederöferr. Statthalerei auf Grund des § 18 der Ministerial-Berordnung vom 21. September 1917, N.-G.-Bl. Nr. 383, errichteten Bedarfsprüfungsstellen haben im Sinne des § 23 dieser Berordnung die Beifung erhalten, in der Regel nur an jene Personen Bedarfsbefcheinigungen auszufolgen, die an Kleidung oder Wäsche Befände beiften, welche die in dem tieferfchenden Befandsnormale angeführten nicht erreichen.

## Befandsnormale

einer Einzelperson an Kleidung und Wäsche:

### I. Oberkleidung für Männer und Knaben:

Wettagsanzug	1 Stück
Sonntagsanzug	1 "
Winterrock oder Winterüberzieher insgesamt	1 "
Sommerüberzieher	1 "
Einzelarbeitsrocke (Blusen)	2 "
Eingelweilen	2 "
Eingelhofen	2 "
Berufsfchürzen	2 "
Winterhandschube	1 Paar

### II. Unterkleidung und Wäsche für Männer und Knaben:

Taghemden	6 Stück
Nachthemden	2 "
Unterleibfchen	3 "
Unterhofen	4 "
Strümpfe (Soden)	6 Paar
Taschentücher	12 Stück

### U. Kleidung und Wäsche für Kinder:

Hemden	6 Stück
Nachhofen	4 "
Unterhöfchen	6 "
Kleider (Sacken, Blusen, Sittel)	2 "
Strümpfe (Soden)	6 Paar
Schürzen	3 Stück

### III. Oberkleidung für Frauen und Mädchen:

Wettagskleider	2 Stück
Sonntagskleider	1 "
Eingelchopf	1 "
Eingelweilen	2 "
Wintermantel oder Mantelfragen insgesamt	1 "
Umhänginguch	1 "
Morgenkleid (Schlafrock)	1 "
Schürzen	3 "
Winterhandschube	1 Paar

### TO. Unterkleidung und Wäsche für Frauen und Mädchen:

Taghemden	6 Stück
Nachthemden oder Nachjacken insgesamt	3 "
Beinfleider	4 "
Unterböde	3 "
Strümpfe	6 Paar
Taschentücher	12 Stück

Vom Volksbelleidungsamte der f. f. n.-ö. Statthalerei.

30/X. 1917

72